

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN

REKTORAT

A – 1037 WIEN III, LOTHRINGERSTRASSE 18

72 67 56

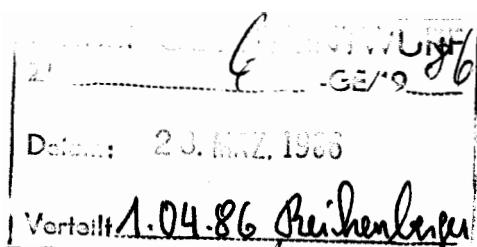
56 16 85 SERIE

Zahl: 2546/86

Wien, am 25. März 1986

Betr.: Stellungnahme zum Bundes-Kunstförderungsgesetzes.Sachbearbeiter:
Dr. Altenberger, Kl. 57 DW

Zu do. Zahl 12.935/1-III/9/86 vom 6. Februar 1986.

An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Das Rektorat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien erlaubt sich, beiliegend 25 Ausfertigungen der vom Gesamtkollegium der Hochschule beschlossenen Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-Kunstförderungsgesetzes mit der Bitte um weitere Veranlassung zu übermitteln.

Der Rektor:

Beilagen

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN

REKTORAT

A – 1037 WIEN III, LOTHRINGERSTRASSE 18

72 67 56

56 16 85 SERIE

Zahl: 2546/86

Wien, am 25. März 1986

Betr.: Stellungnahme zum Bundes-Kunst-
förderungsgesetz.Sachbearbeiter:
Dr. Altenberger, Kl. 57 DW

Zu do. Zahl 12.935/1-III/9/86 vom 6. Februar 1986

An das

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5

1010 Wien

Das Rektorat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien erlaubt sich mitzuteilen, daß sich das Gesamtkollegium der Hochschule in seiner Sitzung vom 13. März 1986 mit dem mit Zahl 12.935/1-III/9/86 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln befaßt hat. Das Gesamtkollegium faßte den einstimmigen Beschuß, in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf darauf hinzuweisen, daß im § 3 Abs. 2 des Entwurfes klarzustellen sei, daß unter dem Begriff "Bundesschulen" nur die vom Schul-Organisationsgesetz erfaßten Bundesschulen zu verstehen seien.

Diese Klarstellung erscheint dem Gesamtkollegium erforderlich, um bei einer zukünftigen Anwendung des genannten Gesetzes außer Zweifel zu stellen, daß die Bestimmung des § 3 Abs. 2 nur für Bundesschulen im Sinne des Schul-Organisationsgesetzes, nicht aber für andere dem Bund zugehörige Einrichtungen, wie Universitäten oder Hochschulen, Geltung hat.

Um entsprechende Berücksichtigung wird höflich ersucht.

Der Rektor:

